

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der Hauptversammlung des Karneval Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

- (1) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes und findet als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich im letzten Vierteljahr nach dem "Elften im Elften" statt und wird von einem aktiven Mitglied (§ 3 Abs. 1) im Auftrage des KLV ausgerichtet.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder gemäß §3 der Satzung. Das Stimmrecht für die teilnehmenden Mitglieder wird durch die Satzung (§ 5 Abs.1 und Abs.2) geregelt.
- (3) Ein Vertreter eines jeden teilnehmenden aktiven Mitgliedes hat bei der Anmeldung zu versichern, dass er für seinen Verein vertretungsberechtigt nach §26 BGB ist.
- (4) Aktiven Mitgliedern steht das Recht zu, schriftliche Anträge an die Hauptversammlung zu stellen (§ 5 Abs. 1). Diese Anträge müssen bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung (Datum des Poststempels gilt) in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
Beinhalten diese Anträge eine Ergänzung der Tagesordnung, so ist der Gegenstand, über den die Hauptversammlung zu beraten oder zu beschließen hat, zu bezeichnen.

Das Präsidium überprüft die Zulässigkeit der Anträge.
Die gestellten Anträge werden in der Hauptversammlung zur Diskussion gestellt.
- (5) Durch das Präsidium ist zu Beginn der Hauptversammlung die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen (§ 8 Abs. 6) und vom Versammlungsleiter bekanntzugeben.
- (6) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Hauptversammlung wird von einem vom Präsidenten bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
- (8) Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Der Beschluss ist von dem Versammlungsleiter unverzüglich festzustellen und der Hauptversammlung seinem ganzen Inhalt nach zu verkünden.
- (9) Die Abstimmung erfolgt öffentlich.
Für die Auszählung der Stimmen sind die Revisoren verantwortlich.

Bei der Auszählung der Stimmen sind zuerst die Nein-Stimmen, dann die Stimmenthaltungen und schließlich die Ja-Stimmen auszuzählen und zu protokollieren.

Die Abstimmung hat ausschließlich mit Stimmkarte zu erfolgen.

Ein Antrag auf geheime Abstimmung bedarf einer Mehrheit von **zwei** Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (10) Für Beschlüsse, durch die die Satzung geändert werden, ist eine Mehrheit von **zwei** Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Verbandes eine solche von neun Zehntelnerforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Landesverbandes kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Präsidium noch innerhalb eines Monats erklärt werden.

- (11) Die Hauptversammlung hat folgende Tagesordnung:

- Jahresbericht des Präsidiums
- Finanzbericht des Schatzmeisters
- Bericht der Revisoren
- Diskussion und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums sowie des Finanzberichtes des Schatzmeisters
- Entlastung des Präsidiums
- Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge sowie der Umlagen
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Landesverbandes
- Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums
- Bestimmung des Ortes und des Termins der nächsten Hauptversammlung
- Behandlung fristgerechter und zugelassener Anträge
- Verschiedenes.

- (12) Die Tagesordnung der Hauptversammlung mit der Wahl des Präsidiums sowie der Revisoren (alle 3 Jahre) ist um nachstehende TOP zu erweitern:

- Wahl des Wahlleiters
- Wahl des Präsidenten und des Präsidiums
- Wahl der Revisoren.

- (13) Grundlage für die Wahl bildet die Wahlordnung des Karneval Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

- (14) Aktive Mitglieder des Landesverbandes können Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

Diese Anträge können enthalten:

- die Tagesordnung zu ändern bzw. zu ergänzen
- die Öffentlichkeit auszuschließen oder zuzulassen
- etwas zu protokollieren
- die Redezeit zu begrenzen
- Tonbandaufnahmen zu untersagen
- das Ende der Debatte zu beschließen
- die Versammlung zu unterbrechen beziehungsweise zu vertagen.

- (15) Über die Hauptversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten oder von dem bestimmten Versammlungsleiter sowie dem Protokollchef zu unterzeichnen ist.

Diese Geschäftsordnung wurde am 13.09.2010 vom Präsidium beraten und beschlossen.

